

Merkblatt

Fortbildungsnachweise für Verlängerung von Installateurausweisen

Prüfen Sie das Ablaufdatum Ihres Installateurausweises!

Für Installationsunternehmen ist es auf Grund der ständigen technischen Entwicklung erforderlich, sich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz kontinuierlich weiterzubilden.

Aus diesem Grund hat der Bundes-Installateurausschuss in die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ neue Fortbildungspflichten aufgenommen.

Neue Fortbildungspflichten für Verantwortliche Elektrofachkräfte

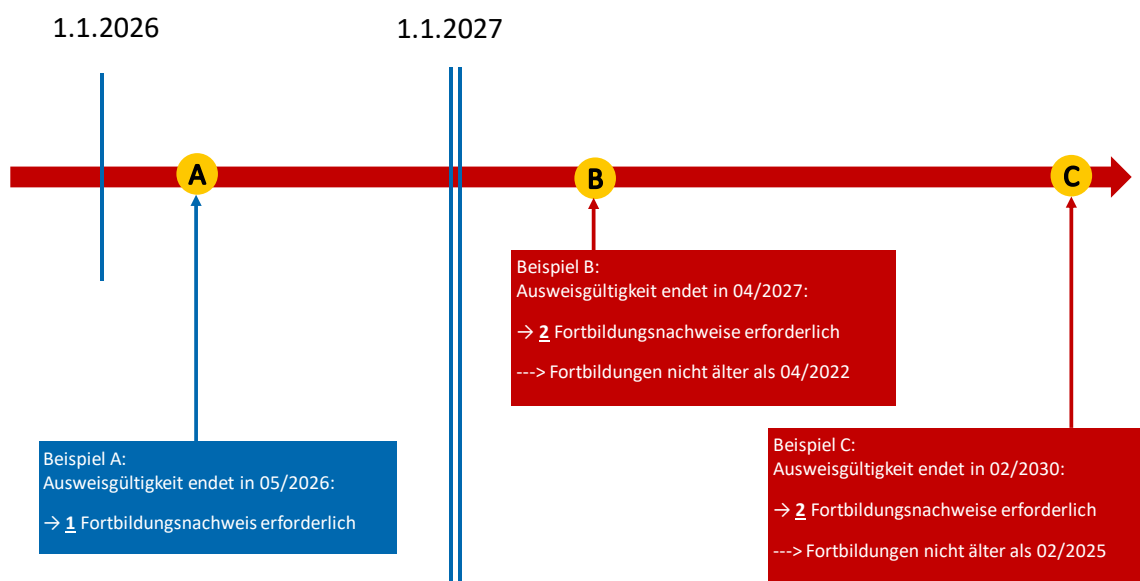
Demnach sollte jede Verantwortliche Elektrofachkraft innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises (also i.d.R. innerhalb von 5 Jahren) an mindestens zwei geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Fortbildungspflichten werden in Niedersachsen/Bremen zeitlich gestaffelt eingeführt. Der Nachweis über die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist nach den Empfehlungen des Bundes-Installateurausschusses Voraussetzung für die Verlängerung des Installateurausweises.

Einführung der Fortbildungspflichten

Für die Einführung der neuen Fortbildungspflichten in Niedersachsen/Bremen hat der Landes-Installateurausschuss folgende Regelung beschlossen:

Als Voraussetzung für die Verlängerung von Installateurausweisen, deren Gültigkeit im Jahr 2026 enden, wird zunächst der Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung geprüft (siehe Beispiel A in der Abb. unten).

Für die Verlängerung von Installateurausweisen, die nach dem 31.12.2026 auslaufen, werden zwei Fortbildungsnachweise gefordert. Die Fortbildungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Ausweisverlängerung nicht älter als 5 Jahre sein (vgl. Bsp. B und C in der Abb.).





Anforderungen an die Fortbildungsmaßnahmen

Geeignete Fortbildungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Eintragungsvoraussetzungen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers („AEIN-Schulungen“) werden regelmäßig von den örtlichen Innungen angeboten:

<https://www.eh-nb.de/landesinnungsverband/innungen.html>

Zur Erhöhung der Schulungskapazitäten bietet das BFE Oldenburg ergänzend AEIN-Schulungen an.

Selbstverständlich können Sie auch Fortbildungsangebote anderer Anbieter nutzen, solange die Schulungsinhalte gleichwertig sind und den Empfehlungen des Bundes-Installateurausschusses entsprechen.

Die empfohlenen Schulungsinhalte veröffentlicht der Bundes-Installateurausschuss jährlich aktualisiert auf folgender Internetseite:

<https://www.bdew.de/energie/installateurverzeichnis-stromgaswasser/>

Teilnahmezertifikate für die Ausweisverlängerung

Nachweise über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen (Teilnahmezertifikate) kann dann das Installationsunternehmen im Rahmen des Antrags zur Verlängerung des Installateurausweises mit den weiteren für die Ausweisverlängerung erforderlichen Unterlagen beim Netzbetreiber einreichen, bei dem der Betrieb in das Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Empfehlung: Frühzeitige Anmeldung bei geeigneten Schulungen

Um die Verlängerung des Installateurausweises schnell durchführen zu können, ist den daher dringend zu empfehlen, dass verantwortliche Fachkräfte rechtzeitig vor Ablauf des Ausweises an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.